

Satzung des Sportkreises Ravensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

1. Der Verein führt den Namen Sportkreis Ravensburg e.V. im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Ravensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe, insbesondere
 - a. dafür einzustehen, dass allen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - b. den Sport in jeder Beziehung weiter zu entwickeln und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit,
 - c. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten im kommunalen und öffentlichen Bereich zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
4. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Sportkreisvorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Sportkreis ist gemäß § 21 der Satzung des WLSB dessen rechtlich selbstständige Untergliederung (Zweigverein).
2. Als regionale Gliederung des WLSB erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des WLSB im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Behandlung sport- und gesellschaftspolitischer Grundsatzfragen;
 - b. Kontakte zu Sportorganisationen, parlamentarischen, staatlichen und kommunalen Stellen, Vertretung bei Behörden und bei anderen gesellschaftlichen Gruppierungen;
 - c. Medienpolitik, Öffentlichkeitsarbeit;
 - d. Förderung und Pflege der Jugendarbeit;
 - e. Betreuung und Verwaltung des Vermögens und etwaiger Beteiligungen;
 - f. Unterstützung der Mitgliedsorganisationen in überfachlichen Aufgaben der Sportfachverbände;
 - g. Unterstützung von Maßnahmen für die Talentsuche/Talentförderung in Abstimmung mit den Sportfachverbänden;
 - h. Förderung des Breiten- und Freizeitsports sowie des gesundheitsorientierten Sports in Absprache mit den Sportfachverbänden.
 - i. Maßnahmen zur Umsetzung und Fortschreibung des Frauenförderplans;
 - j. Integration ausländischer Mitbürger/innen;
 - k. Durchführung dezentraler Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung staatlich anerkannter lizenzierter Übungsleiter/innen und von Führungskräften des Sports im überfachlichem Bereich;
 - l. Beratung beim Bau und der Einrichtung von Sportstätten und bei der Anschaffung von Sportgeräten;

- m. Durchführung der Ausschreibung „Deutsches Sportabzeichen“ und Verleihung desselben;
 - n. Förderung der Zusammenarbeit von Verein und Schule;
 - o. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts;
 - p. Sportärztliche Beratungsdienste für die Mitglieder.
3. Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine und die ihm angehörenden Mitgliedsverbände oder Untergliederungen von Mitgliedsverbänden in allen überfachlichen Fragen. Die sportfachlichen Aufgaben werden ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände oder deren regionale Untergliederungen erfüllt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Sportkreises sind
- die Mitgliedsvereine des WLSB, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben.
 - Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen des WLSB, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des WLSB betrieben wird.
- Sie erwerben diese Mitgliedschaft automatisch mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im WLSB. Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder nur im WLSB ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft im Sportkreis endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im WLSB.
3. Beiträge werden nicht erhoben.
4. Natürliche Personen können auf Vorschlag des Sportkreispräsidiums zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
5. Der Sportkreis und seine Mitglieder sind berechtigt durch gemäß der Satzung des WLSB gewählte Delegierte an Landessportbundtagen und an Sitzungen der WLSB-Organen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

6. Der Sportkreis kann durch Beschluss des Sportkreistages bei seinen Mitgliedern Umlagen für gemeinnützige Projekte oder Vorhaben des Sportkreises erheben; die Erhebung von Umlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des WLSB.

Umlagen sind Zahlungen im Sinne des § 20 II der WLSB-Satzung.

§ 4 Sportkreis und WLSB

1. Der Sportkreis ist verpflichtet
- a. sich den Satzungen und Ordnungen des WLSB zu unterwerfen und Entscheidungen und Beschlüsse der WLSB-Organen auszuführen;
 - b. alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dem WLSB gegenüber zu erfüllen.
2. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des WLSB nicht entgegenstehen; die Satzung sowie jede Änderung bedarf der Zustimmung des WLSB.
3. Der Sportkreis hat:
- a. die beauftragten Vertreter des WLSB-Präsidiums an ihren Sportkreistagen und Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - b. Dem Präsidium des WLSB oder von ihm beauftragten Personen Einblick in Akten und Geschäftsordnungen zu geben.
4. Der Sportkreis wird Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im WLSB mit diesen erwachsen, dem Präsidium des WLSB oder – sofern ein Ehrenrat gebildet ist – diesem zur Schlichtung unterbreiten und den Schlichtungsspruch akzeptieren.
5. Die Ausgliederung des Sportkreises aus dem WLSB stellt eine Änderung des Vereinszweckes des Sportkreises dar.

§ 5 Organe des Sportkreises

Organe des Sportkreises sind:

- 1. der Sportkreistag (Mitgliederversammlung)
- 2. der Sportkreisvorstand
- 3. das Sportkreispräsidium

§ 6 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

1. Der Sportkreistag ist die Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine, der dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverbände oder ihre Untergliederungen und des Sportkreisvorstandes. Er wird alle vier Jahre durchgeführt, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Landessportbundtag, bei dem regelmäßige Wahlen sind.

Auf den Sportkreistagen werden die Delegierten der Sportkreise für den Landessportbundtag sowie die Bewerber/innen für die Vertreter/innen in der Vollversammlung der Sportkreise und Mitgliedsvereine gewählt. Zu den Delegierten ist zusätzlich mindestens ein Drittel der Zahl dieser Delegierten als Ersatzdelegierte zu wählen.

Der Sportkreistag ist vom Sportkreispräsidium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan; dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Sportkreispräsidiums
 - Wahlen oder Bestätigungen
 - Beschlussfassung über Umlagen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Ehrungen

3. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreis eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösen des Sportkreises können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Ein außerordentlicher Sportkreistag findet statt, wenn das Sportkreispräsidium die Einberufung für erforderlich hält oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen der auf dem Sportkreistag stimmberechtigten Mitglieder unter Abgabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Sportkreistage entsprechend. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen, die Frist für die Einreichung von Anträgen 1 Woche.

4. Stimmberechtigt auf dem Sportkreistag sind:
 - a. die Mitglieder des Sportkreisvorstandes mit je einer nicht übertragbaren Stimme;
 - b. die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten; jeder Mitgliedsverein hat für je 500 angefangene Einzelmitglieder über 14 Jahre zwei Stimmen;
 - c. die Delegierten der Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen; jeder Mitgliedsverband oder jede Untergliederung hat mindestens zwei Stimmen. Mitgliedsverbände oder Untergliederungen mit mehr als 3.000 Mitgliedern im Sportkreis haben je 6 Stimmen, mit mehr als 5.000 Mitgliedern je 10 Stimmen, mit mehr als 20.000 Mitgliedern je 20 Stimmen.

Jede/Jeder Delegierte kann bis zu fünf Stimmen auf sich vereinigen. Mitglieder des Sportkreisvorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

5. Der Sportkreistag fasst seine Beschlüsse – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann eine andere Abstimmungsart beschlossen werden.
6. Für die Durchführung der Wahlen gilt:
 - a. Steht für ein Amt nur ein/eine Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen.

- b. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, so ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- c. Wird diese Stimmenzahl von keiner/keinem der Kandidaten/Kandidatinnen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der/die Bewerber/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein Kandidat/eine Kandidatin zur Verfügung, ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Führt weder die Stichwahl noch die Abstimmung über einen weiteren Wahlvorschlag nach Abs. 1 dieser Bestimmung zu einem Wahlergebnis, so ist der Sportkreisvorstand berechtigt, das Amt nach Mehrheitsbeschluss zu besetzen.

Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten/Kandidatinnen sich um ein Amt bewerben. Bei nur einem Bewerber/einer Bewerberin wird grundsätzlich offen durch Handzeichen gewählt. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und von 20 Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich zu wählen.

Ein Bewerber/eine Bewerberin kann nur gewählt werden, wenn er/sie schriftlich oder persönlich vor dem Sportkreistag vor der Durchführung des Wahlverfahrens erklärt, das Amt im Falle der Wahl zu übernehmen.

- 7. Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren, mindestens jedoch bis zu Neuwahlen.
- 8. Diese Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen und Wahlen der anderen Organe. Die Beschlüsse des Sportkreistages sind zu protokollieren und von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Sportkreisvorstand

- 1. Der Sportkreisvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Sportkreispräsidiums
 - b. drei Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedsvereine
 - c. drei Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedsverbände bzw. deren Untergliederungen

- d. einem Vertreter/ einer Vertreterin der Sportkreisjugend
- e. dem Referent/ der Referentin für das deutsche Sportabzeichen
- f. sowie bis zu fünf weiteren Besitzer/innen mit besonderen Aufgaben

Scheidet ein Mitglied des Sportkreisvorstandes vor dem nächsten Sportkreistag aus, wählt der Sportkreisvorstand das neue Mitglied auf die verbliebene Wahlzeit gemäß den Regelungen in § 6 Ziffer 6.

- 2. Der Sportkreisvorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Ihm obliegen die Entscheidungen, für die weder der Sportkreistag noch das Sportkreispräsidium zuständig sind.
- 3. Die Sitzungen werden von dem/von der Präsidenten/in einberufen und geleitet.
- 4. Der Sportkreisvorstand kann dem Sportkreispräsidium oder einzelnen Sportkreisvorstandsmitgliedern die Durchführung bestimmter Aufgaben übertragen oder zur Erledigung einzelner Aufgaben Kommissionen bilden.

§ 8 Sportkreispräsidium

Dem Sportkreispräsidium gehören an

- 1. der/die Präsident/in des Sportkreises
- 2. drei Vizepräsidenten/innen, davon einer/eine als Vertreter/Vertreterin der Mitgliedsverbände und eine/einer als Vertreter/Vertreterin der Mitgliedsvereine
- 3. das Präsidiumsmitglied für Finanzen
- 4. das Präsidiumsmitglied für Jugendarbeit (Sportkreisjugendleiter/Sportkreisjugendleiterin)
- 5. das Präsidiumsmitglied für die Kommission „Frau im Sport“ (Frauenreferentin)
- 6. sowie bis zu 5 weitere Präsidiumsmitglieder mit besonderen Aufgaben, wobei die Parität zwischen Mitgliedsvereinen und Mitgliedsverbänden zu beachten ist.

Die Präsidiumsmitglieder Ziff. 3-6 können gleichzeitig Vizepräsidenten/innen sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des engeren Sportkreispräsidiums; diesem gehören an:

- 1. der/die Präsident/in des Sportkreises
- 2. die drei Vizepräsidenten/innen

Der/die Präsident/in ist allein vertretungsberechtigt; ansonsten vertreten jeweils zwei Mitglieder gemeinsam den Sportkreis.

Im Innenverhältnis sind die anderen Mitglieder des engeren Sportkreispräsidiums nur zur Vertretung berechtigt, wenn der/die Präsident/in verhindert ist.

Das Sportkreispräsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Sportkreises.

§ 9 Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedsverbände

1. Die Vorsitzenden oder Vertreter/innen der dem Sportkreis angehörige Mitgliedsverbände oder Untergliederungen von Mitgliedsverbänden gehören der Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedsverbände an.
2. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es insbesondere, die Vertreter/innen der Mitgliedsverbände in den Organen des Sportkreises zur Wahl vorzuschlagen.
3. Die Arbeitsgemeinschaft wählt in eigener Zuständigkeit ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in laden zu den Sitzungen ein.

§ 10 Sportkreisjugend

1. Die Jugendarbeit im Sportkreis obliegt der Sportkreisjugend gemäß einer vom Sportkreisjugendtag beschlossenen Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Sportkreisvorstandes. Die Jugendordnung der Sportkreisjugend darf der Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend im WLSB nicht entgegenstehen.
2. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet; Entscheidungen und Beschlüsse der Württembergischen Sportjugend zu befolgen. Der/die Sportkreisjugendleiter/in wird durch den Sportkreisjugendtag gewählt; er/sie bedarf der Bestätigung des Sportkreistages.

§ 11 Frauen im Sport

Es wird eine Kommission „Frau im Sport“ gebildet. Vorsitzende der Kommission ist das vom Sportkreistag gewählte Präsidiumsmitglied „Frau im Sport“. Die anderen Mitglieder der Kommission werden vom Sportkreisvorstand eingesetzt.

Aufgabe der Kommission „Frau im Sport“ ist es insbesondere, den Frauenförderplan des WLSB im Sportkreis zu realisieren.

§ 12 Finanzen

1. Die Finanzierung der vom WLSB übertragenen Aufgaben erfolgt durch diesen.
2. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Präsidiumsmitgliedes für Finanzen durch die Geschäftsstelle des Sportkreises. Sie unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer/innen, die vom Sportkreistag zu wählen sind.

§ 13 Sportkreisverwaltung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen kann der Sportkreis eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf eines Beschlusses des Sportkreisvorstandes.

§ 14 Kassenprüfer

1. Der Sportkreistag wählt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Sportkreispräsidium noch dem Sportkreisvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege aller Kassen des Sportkreises sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und hierüber einen Bericht vorlegen.
2. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Sportkreispräsidium berichten.
3. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 15 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung kann nur auf Sportkreistagen beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Eine Satzungsänderung wird erst dann wirksam, wenn sie die Genehmigung des WLSB erhalten hat.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Sportkreises kann nur in einem Sportkreistag beschlossen werden, bei dessen Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Dabei bedarf der Beschluss über die Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sportkreises an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Regelungen der als nicht rechtsfähige Vereine geführten Sportkreise. An der bisherigen Mitgliedschaft im Sportkreis tritt keine Änderung ein.

Ravensburg, den 27. März 2010

Für die Richtigkeit:

Rainer Kapellen
Präsident